## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Mitteilung gemäß § 23a Abs. 2 S. 2 BlmSchG über die Nichtdurchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BlmSchG für das Vorhaben der Firma Robert Bosch GmbH, Wernerstr. 51, 70469 Stuttgart (Errichtung einer Wasserstoffleitung von der Wasserstoffversorgung bei Fe 615 zum Motorenprüffeld Fe 560)

Die Firma Robert Bosch GmbH hat dem Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 02.04.2020, ergänzt am 06.05.2020, die Errichtung einer Wasserstoffleitung von der Wasserstoffversorgungsanlage bei Fe 615 zum Motorenprüffeld Fe 560 angezeigt.

Für dieses Vorhaben war ein Anzeigeverfahren nach § 23a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs nach der Störrfallverordnung sind, durchzuführen. Durch Bescheid vom 13.05.2020 stellte das Regierungspräsidium Stuttgart fest, dass durch die Errichtung einer Wasserstoffleitung von der Wasserstoffversorgungsanlage bei Fe 615 zum Motorenprüffeld Fe 560 der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten, räumlich noch weiter unterschritten oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die Robert Bosch GmbH benötigt daher für das Vorhaben keine störfallrechtliche Genehmigung, weshalb auch kein Genehmigungsverfahren nach § 23b durchgeführt wurde.

Das Ergebnis der Prüfung, dass das Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b Abs. 1 BlmSchG bedarf, wird hiermit nach § 23a Abs.2 BlmSchG öffentlich bekannt gegeben.

Stuttgart, den 26.05.2020

Regierungspräsidium Stuttgart